

AW: 00090/18 EE Bürgerenergie Braunsbach wg. WP Orlach-Zottishofen; hier: SN UNB zu den letzten Schreiben bzgl. Vollständigkeit

"Hohmann, Andre"

An: "Alvensleben, Anna"

Cc: "Binder, Stefan"

Datum: 04.10.2022 10:26:16

Hallo Anna,
Hallo Herr Binder,

zu den letzten Schreiben kann nach Prüfung folgendermaßen geantwortet werden:

Aus fachlicher Sicht kann den fachgutachterlichen Schlussfolgerungen nicht gefolgt werden, denn die fachlichen Standards zur Erfassung der Fortpflanzungsstätten der windkraftempfindlichen Vogelarten gelten uneingeschränkt fort. Von den methodischen Standards, hier der Revierkartierung nach Südbeck et al. (2005), kann nicht einfach abgewichen werden. In den LUBW-Hinweisen von 2020 heißt es dazu auf S. 15: *„Kann die Fortpflanzungsstätte nicht punktgenau verortet werden, so wird der vermutete Reviermittelpunkt bzw. vermutete Horststandort mit einer Schätzgenauigkeit von mindestens 100 m angegeben.“* Die Existenz eines planungsrelevanten Reviers ist also methodisch nicht zwingend an den Nachweis eines Horstbaumes bzw. des Nestes gebunden, wie fachgutachterlich behauptet wird. Und dies gilt für alle windkraftempfindlichen Vogelarten gleichermaßen. Vgl. zur Wertung der Fortpflanzungsstätten auch das Kap. 8.2.3 der LUBW-Erfassungs- und Bewertungshinweise vom 15.01.2021.

Die Daten Dritter wurden von der UNB auf Plausibilität geprüft und sind fachlich als valide und belastbar einzustufen. Das Lietenholz ist eindeutig als Brutwald einzustufen, da der Nachweis planungsrelevanter Reviere windkraftempfindlicher Vogelarten immer wieder in den vergangenen und in den letzten 3 Brutsaisonjahren gelang und nicht auf momentanen Zufälligkeiten beruht.

„Die Horstsuche wird in der unbelaubten Zeit (November bis Februar) in allen als Brutwald/ Brutplatz geeigneten Flächen durchgeführt“ (vgl. LUBW-Hinweise 2020, S. 14). Im Lietenholz wurden die sog. Wechselhorste durch den NABU ebenfalls nach und vor Brutsaison erfasst. Dabei wurden nicht mit der Waldbewirtschaftung in Zusammenhang stehende weiße Markierungen an den Horstbäumen bzw. Bäumen mit Wechselhorsten festgestellt. Diese sind auch der UNB bekannt. Einzelne dieser Wechselhorste waren in kurzen Abständen während der Brutsaison 2021 nicht mehr nachweisbar. Und trotzdem hat das Rotmilan-Brutpaar 2021 im Lietenholz dann an einer anderen Stelle gebrütet. Als dieses Nest nicht mehr existierte wurde im Folgejahr ein neuer Horstbaum mit Wechselhorst bezogen. *„Bei der artenschutzrechtlichen Bewertung des Wechselverhaltens ist, gemäß den LUBW-Hinweisen Kap. 8.2.3 (s.o., S. 54) zu beachten, dass das Schutzregime des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausdrücklich die Lebensstätten beinhaltet, welche bestimmte Funktionen für die betreffenden Individuen der Art erfüllen. Daraus ergibt sich aus den räumlich im Zusammenhang stehenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten, einschließlich der genutzten Wechselhorste (Runge et al. 2010), dass ein besetztes Revier in seiner ökologischen Funktionalität durch mehrere Horststandorte gekennzeichnet sein kann, die bei der Anwendung des Mindestabstands nach Tabelle 5 Spalte 5 im Anhang zu berücksichtigen sind. So dürfen Fortpflanzungsstätten erst nachdem sie von den betreffenden Individuen endgültig aufgegeben worden sind bei der Planung außer Betracht bleiben.“*

Es wird behauptet, dass im Lietenholz alle Nester wegen der Kleinräumigkeit schnell visuell zu erfassen wären. Nicht jedes Nest und der zugehörige Horstbaum ist während der Reviererfassungszeit einsehbar und dann bereits zu erfassen, so wie es in der aktuellen Brutsaison 2022 war. Vielmehr sind es Beobachtungen von Revierverhalten, Balzflüge, Paarflüge, territoriale Flüge im Nestbereich sowie Ein- und Ausflüge in Waldbereiche des Lietenholzes, die mit entsprechenden Zeitabständen während der artspezifischen Erfassungszeiten methodisch zum jeweiligen Ergebnis der Revierkartierung führen, dass auch ohne den konkreten Nestnachweis ein planungsrelevantes Revier gemäß den LUBW vorliegen kann (s.o.). Es geht also nicht nur um einen gesehenen Vogel im Lietenholz, wie von fachgutachterlicher Seite unterstellt. Mit Laubzweigen belegte Horste bzw. Wechselhorste können wie fachgutachterlich vorgetragen beim Wespenbussard in der Tat in Verbindung mit Revierbeobachtungen die Existenz einer Fortpflanzungsstätte im Lietenholz absichern. Solche strukturellen Hinweise sind vorhanden.

„Zur Durchführung der Abstandsbetrachtung (Vorkommen im Mindestabstand oder Prüfbereich) sind zudem zu berücksichtigende Wechselhorste mit nachgewiesenen belegten Horsten/ Revierpaaren gleichzusetzen“ (vgl. LUBW-Hinweise 2021, S. 54). Selbst wenn einzelne nachweisbare Nester von Fortpflanzungsstätten ihre Existenz durch Abgängigkeit etc. einbüßen, so hat sich im Folgejahr gezeigt, dass das planungsrelevante Revier der windkraftempfindlichen Vogelart aufgrund der zahlreichen Revierbeobachtungen weiter existiert und es nur zu Verlagerungen innerhalb des Brutwaldes Lietenholzes kommt. Es werden dann weitere existierende Wechselhorste bzw. weitere Horstbäume genutzt, die dann der jeweiligen Art aufgrund der Revierbeobachtungen usw. eindeutig zugeordnet werden können. Erkenntnisse aus Bestandsdaten Dritter mit zugehöriger Horstkartierung, die diese Anforderungen fachlich erfüllen, sind dann nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG entsprechend im Antrag zu berücksichtigen.

Daraus lässt sich fachlich für die behördliche Prüfung der Vollständigkeit ableiten, dass keinesfalls die plausiblen planungsrelevanten Beobachtungsdaten Dritter im Antrag des Vorhabenträgers zu ignorieren sind. Der Einwand, dass die UNB sich die Daten ungeprüft zu eigen machen ist entschieden zurückzuweisen. Sehr wohl wurden die Daten Dritter auf ihre Belastbarkeit hin geprüft mit dem Ergebnis, dass qualitative und valide Beobachtungen und zugehörige nachgeprüfte Sachverhalte vorliegen und diese sich nicht nur auf Vermutungen stützen. Und danach gibt es im Brutwald Lietenholz kontinuierlich vorkommende planungsrelevante Reviere bzw. genutzte Brutplätze windkraftempfindlicher Vogelarten, wie zuletzt im Mail-Schreiben mitgeteilt, die entsprechend im Antrag als aktueller Sachstand zu berücksichtigen sind. Grobe, offen erkennbare Mängel oder unlösbare Widersprüche weisen die aktuellen Daten und Ausführungen des NABU keine auf. Es wird auch nicht von unzutreffenden sachlichen Voraussetzungen ausgegangen. Die Sachkunde ist gegeben (siehe dazu auch LUBW-Hinweise 2021, S. 33).

Mit freundlichen Grüßen

André Hohmann
Landratsamt Schwäbisch Hall
Bau- und Umweltamt